

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Bekanntmachung des Landkreises Bautzen vom 22. Mai 2021

Der Landkreis Bautzen macht gemäß § 28 b Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 - BGBl. I S. 1045 -, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 - BGBl. I S. 802 - geändert worden ist - IfSG) in Verbindung mit § 28 b Absatz 1 Satz 3 IfSG sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, öffentlich bekannt:

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen lag in dem Landkreis Bautzen seit dem 18. Mai 2021 unter 100. Nach den veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts (RKI) betrug die Inzidenz im Landkreis Bautzen nach den Bekanntmachungen des RKI am 18. Mai 2021, 0.00 Uhr 97,1, am 19. Mai 2021, 0.00 Uhr 58,0, am 20. Mai 2021, 0.00 Uhr 75,4, am 21. Mai 2021, 0.00 Uhr 75,4 und am 22. Mai 2021, 0.00 Uhr 78,7.

Unterschreitet in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag, hier der 24. Mai 2021, die Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG („Bundesnotbremse“) außer Kraft. Ab dem 24. Mai 2021 gelten dann die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

Bautzen, den 22. Mai 2021

Michael Harig
Landrat